Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/4990

31. 01. 86

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986

A. Zielsetzung

I. Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

II. Sonstige Regelungen

1. Die Hinzuverdienstgrenze aus einer zeitlich nicht befristeten Beschäftigung für vorzeitige Altersruhegelder in Höhe von 425 DM monatlich soll nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung absinken.

2. Die in den Rentenanpassungsgesetzen jährlich wiederkehrende Vorschrift über die Berichtigung fehlerhafter Anpassungen von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung soll in diesen Rentenanpassungsgesetzen entbehrlich gemacht werden.

B. Lösung

I. Rentenanpassung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1986 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1985 nach dem derzeitigen Datenstand um voraussichtlich 3,1 v. H. Wegen der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeführten und durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung geänderten Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 0,7 v. H. der Rente zum 1. Juli 1986 beträgt die effektive Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversiche-

rung zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich 2,34 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt. Die angegebenen Prozentsätze können sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern.

II. Sonstige Regelungen

1. Anknüpfung der Hinzuverdienstgrenze von 425 DM monatlich für vorzeitige Altersruhegelder ab 1. Januar 1987 an die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung.
2. Übernahme der Berichtigungsklausel aus dem Rentenanpassungsgesetz in das Hauptrecht der jeweiligen Rentenversicherungsgesetze.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1986 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,2 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

   Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,8 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,1 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,33 Mrd. DM.

   Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 auf rd. 90 Mio. DM.

   Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 85 Mio. DM,
Landabgaberenten	rd. 5 Mio. DM.

   Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	rd. 17 Mio. DM,
des Bundes	rd. 68 Mio. DM,

   wobei dieser Verteilung die Vorschrift des § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes zugrunde liegt, das vom Deutschen Bundestag am 15. November 1985 in dritter Lesung beschlossen worden ist.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 rd. 146 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 8 Mio. DM.

II. Sonstige Regelungen

Die vorgesehenen sonstigen Regelungen haben keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

III.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

IV.

Auswirkungen auf Löhne und Preise sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 814 07 — Re 130/86

Bonn, den 31. Januar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1986 (RAG 1986)

ERSTER ABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1985 auf das Jahr 1986 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1986 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1986 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,1 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	27 939 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	28 236 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1986 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0234.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1986 an zwischen 403 Deutsche Mark und 1 610 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1248 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark tritt" durch die Worte „daß an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt" ersetzt.
2. Dem § 1272 wird angefügt:

   „(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt."
3. Dem § 1423 Abs. 2 wird angefügt:

   „Satz 1 gilt nicht für Berichtigungen, die zur Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherten führen."

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark tritt" durch die Worte „daß an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt" ersetzt.
2. Dem § 49 wird angefügt:

   „(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt."
3. Dem § 145 Abs. 2 wird angefügt:

   „Satz 1 gilt nicht für Berichtigungen, die zur Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherten führen."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark tritt" durch die Worte „daß an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt" ersetzt.
2. Dem § 71 wird angefügt:

   „(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1986 an für den verheirateten Berechtigten 552,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 368,30 Deutsche Mark."

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 2, Artikel 3 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 2 treten am 1. Juli 1986 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 1 treten am 1. Januar 1987 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Die 28. Rentenanpassung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 gegenüber derjenigen für das Jahr 1985. Der Anstieg richtet sich nach der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten im Jahre 1985. Diese Entwicklung steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1985 voraussichtlich um 3,1 v. H. höher als im Jahre 1984. Um diesen Prozentsatz, der sich also im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern kann, sollen die Renten zum 1. Juli 1986 angepaßt werden.

Unter Berücksichtigung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeführten und durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung geänderten Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 0,7 v. H. der Rente zum 1. Juli 1986 ergibt sich grundsätzlich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,34 v. H. Diese Erhöhung der verfügbaren Renten zum 1. Juli 1986 entspricht ungefähr dem durchschnittlichen Anstieg der verfügbaren Arbeitnehmerverdienste im Jahre 1985.

2. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 werden zum 1. Juli jeden Jahres die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im voraufgegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern. In der Rentenversicherung sollen sich die Renten unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen um voraussichtlich 2,34 v. H. effektiv erhöhen. Um denselben Prozentsatz sind daher auch die anpassungsfähigen Geldleistungen der Unfallversicherung anzuheben.

3. Altershilfe für Landwirte

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Anpassung der Altersgelder entspricht damit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten. Die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte werden auch effektiv um voraussichtlich 3,1 v. H. erhöht, weil die Altersgeldbezieher bereits seit 1983 vom Altersgeld einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von durchschnittlich 6 v. H. zahlen.

II. Sonstige Regelungen

1. Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenze für vorzeitige Altersruhegelder

Nach geltendem Recht werden vorzeitige Altersruhegelder an Frauen und Arbeitslose sowie teilweise sogenannte flexible Altersruhegelder an Schwerbehinderte nur geleistet, wenn das Arbeitsentgelt aus einer zeitlich nicht befristeten Beschäftigung 425 DM monatlich nicht übersteigt.

Die Hinzuverdienstgrenze, die bei ihrer Einführung im Jahre 1973 der damaligen Grenze für eine geringfügige Beschäftigung entsprach und dynamisch war, wurde im Jahre 1977 festgeschrieben. Es ist davon auszugehen, daß der Betrag von 425 DM durch die derzeitige Grenze für eine geringfügige Beschäftigung (ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, 1985 = 400 DM monatlich) am 1. Januar 1987 überschritten wird. Um zu vermeiden, daß einerseits ein Verdienst von über 425 DM bereits rentenschädlich ist und zum Wegfall der Rente führt, andererseits aber eine Beschäftigung mit einem Verdienst bis zu 430 DM nicht zur Versicherungspflicht führt und der Verdienst deshalb beitragsfrei bleibt, ist wieder eine Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenze erforderlich. Ein Verdienst unter der Grenze für eine geringfügige Beschäftigung könnte auch gar nicht kontrolliert werden. Eine entsprechende Regelung muß spätestens am 1. Januar 1987 in Kraft treten.

2. Übernahme der Berichtigungsklausel aus dem Rentenanpassungsgesetz in die Rentenversicherungsgesetze

Die bisherigen Rentenanpassungsgesetze enthielten in ihrem § 5 jeweils eine Vorschrift über die Berichtigung fehlerhafter Anpassungen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die für die Anpassungen der Geldleistungen der gesetzli-

chen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte entsprechenden Berichtigungsklauseln sind im jeweiligen Hauptrecht für diese Leistungen enthalten (§ 579 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 4 Abs. 10 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte). Auch für die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung soll die Berichtigungsklausel nunmehr in das jeweilige Hauptrecht übernommen werden, um die jährlich unveränderte Übernahme in das jeweilige Rentenanpassungsgesetz entbehrlich zu machen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Rentenanpassungsgesetz 1986 — RAG 1986

ZUM ERSTEN ABSCHNITT
Rentenversicherung

Zu § 1 — Grundsatz

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Rentenanpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG) für die Rentenanpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1985 auf 1986. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1985 maßgeblich. Diese Entwicklung steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen steigen die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1985 gegenüber den bei der Ermittlung der letzten allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten des Jahres 1984 um voraussichtlich 3,1 v. H. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 erfolgt durch § 5 dieses Gesetzentwurfs.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung, nämlich der 1. Juli 1986, bestimmt.

Den Renten wird bei Anwendung dieses Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistung gleichgestellt.

Für einen Rentner, der vor der Anpassung, also im Juni 1986, eine Rente von 1 000 DM/Monat erhält, wirkt sich das Anpassungsgesetz bei einer Anpassung der Rente um 3,1 v. H. in Verbindung mit der weiteren Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um 0,7 Prozentpunkte wie folgt aus:

	DM/Monat
1. Rente für Juni 1986 (vor Anpassung)	1 000,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 7,3 v.H.	73,00
− Krankenkassenbeitrag von 11,8 v.H.	118,00
Zahlbetrag	955,00
2. Um 3,1 v.H. erhöhte Rente für Juli 1986	1 031,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,6 v.H.	68,05
− Krankenkassenbeitrag von 11,8 v.H.	121,66
Zahlbetrag	977,39

Die Rente von 1 000 DM/Monat erhöht sich zum 1. Juli 1986 durch die Anpassung um 31 DM auf 1 031 DM; der ausgezahlte Betrag erhöht sich von 955 DM/Monat auf 977,39 DM/Monat, also um 22,39 DM/Monat oder um 2,34 v. H. Der eigene Beitrag des Rentners für die Krankenversicherung erhöht sich von 45 DM/Monat auf 53,61 DM/Monat.

Zu § 2 — Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1985 durch die neue allgemeine Bemessungsgrundlage für 1986 (vgl. § 5) erfolgt die Anpassung, die voraussichtlich 3,1 v. H. beträgt.

Zu Absatz 2

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des anteiligen Krankenversicherungsbeitrags) von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 — Sonstige Renten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten und der Renten, die anläßlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des anteiligen Krankenversicherungsbeitrags) nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor Anwen-

dung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 4 — Allgemeines

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorentenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung die zweite Größe „persönliche Bemessungsgrundlage" selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz" und „allgemeine Bemessungsgrundlage" des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt in Satz 1 sicher, daß sich durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Eine Minderung des bisherigen Rentenzahlbetrags soll auch in den Fällen vermieden werden, in denen der Erhöhungsbetrag aufgrund der Anpassung der Rente niedriger ist als der Betrag, um den die Beteiligung des Rentners an den Beiträgen für seine Krankenversicherung zum 1. Juli 1986 steigt (Satz 2). Dies ist bei einem Teil der Renten mit nichtanpassungsfähigen Rententeilen, insbesondere bei Halbwaisenrenten mit dem darin enthaltenen Erhöhungsbetrag und bei niedrigen Renten mit Höherversicherungsanteilen, sowie bei Renten mit besitzgeschützten Zuschüssen zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung möglich. In diesen Fällen gilt der erforderliche Auffüllbetrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anläßlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 5 — Allgemeine Bemessungsgrundlage

Mit dieser Vorschrift wird gemäß § 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG und § 54 Abs. 2 RKG die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 festgestellt.

Nach den vorgenannten Vorschriften wird die allgemeine Bemessungsgrundlage, die nach § 6 des Rentenanpassungsgesetzes 1985 vom 5. Juni 1985 (BGBl. I S. 913) für das Jahr 1985 in der ArV/AnV 27 099 DM und in der KnRV 27 387 DM beträgt, entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr fortgeschrieben. Für die Feststellung der Veränderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt im Kalenderjahr 1985 und demjenigen im Kalenderjahr 1984, das bei der Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 zugrunde gelegt wurde, maßgebend.

Nach § 1 des Entwurfs der RV-Bezugsgrößenverordnung 1986 beträgt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1984 in der ArV/AnV 34 292 DM und in der KnRV 34 655 DM; das sind die Beträge, die auch der Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage als durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt im Vorjahr zugrunde gelegt worden sind. Da das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1985 erst Ende 1986 durch die RV-Bezugsgrößenverordnung 1987 festgestellt wird, sieht der jeweilige Satz 3 der o. a. Vorschriften vor, daß für die Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im jeweiligen Vorjahr mit dem Wert anzusetzen ist, der sich aufgrund der Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage festgestellt werden soll. Nach der derzeitigen Datenlage wird davon ausgegangen, daß das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1985 um 3,1 v. H. höher ist als im Jahre 1984. Um diesen Prozentsatz, der sich im Laufe des Ge-

setzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern kann, weil von den Daten nach dem Stand zu Beginn des Jahres 1986 auszugehen ist, erhöht sich die bisherige allgemeine Bemessungsgrundlage; sie soll für das Jahr 1986 in der ArV/AnV auf 27 939 DM und in der KnRV auf 28 236 DM festgestellt werden.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT
Unfallversicherung

Zu § 6 — Anpassungsfaktor

Durch die Vorschrift wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1986 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt. Die Erhöhung der Geldleistungen beträgt 2,34 v. H. Daraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0234.

Zu § 7 — Pflegegeld

Da die erstmals festzustellenden Pflegegelder die gleiche Höhe haben sollen wie die laufenden Pflegegelder, sieht § 558 Abs. 3 Satz 3 und 4 RVO die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge entsprechend der Anpassung der laufenden Pflegegelder nach § 579 RVO durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz vor. Durch § 7 werden die neuen Mindest- und Höchstbeträge für die vom 1. Juli 1986 an erstmals festzustellenden Pflegegelder festgesetzt.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT
Schlußvorschriften

Zu § 8 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Rentenanpassungsgesetz.

Zu Artikel 2 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 1248

Durch diese Änderung wird die für Bezieher von vorzeitigen Altersruhegeldern an Frauen und Arbeitslose sowie für Bezieher des flexiblen Altersruhegeldes an Schwerbehinderte bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bestehende Hinzuverdienstgrenze von derzeit monatlich 425 DM an die dynamische Geringfügigkeitsgrenze angebunden. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 2 — § 1272

Die Vorschrift, die bisher im jeweiligen Rentenanpassungsgesetz (§ 5) enthalten war, ermöglicht bis zur nächsten Anpassung die Korrektur von Fehlern, die anläßlich der Rentenanpassung, die als Massengeschäft binnen kurzer Zeit erfolgen muß, in Einzelfällen nicht auszuschließen sind. Eventuell entstandene Überzahlungen dürfen nicht zurückgefordert werden.

Zu Nummer 3 — § 1423

Die bis zur Umstellung auf das Meldeverfahren für Pflichtversicherte bzw. auf das Verfahren der markenlosen Beitragsentrichtung für freiwillig Versicherte gültigen Versicherungskarten waren bei ihrem Umtausch aufzurechnen, wobei der Inhalt der Versicherungskarte in die Aufrechnungsbescheinigung übertragen wurde, die dem Versicherten als Nachweis über seine Versicherung auszuhändigen war. § 1423 Abs. 2 Satz 1 RVO bestimmt, daß nach Ablauf von zehn Jahren nach der Aufrechnung der Versicherungskarte weder die Richtigkeit der in der Versicherungskarte eingetragenen Beschäftigungszeiten, der Arbeitsentgelte und der Beiträge noch die Rechtsgültigkeit der verwendeten und in der Aufrechnung der Versicherungskarte bescheinigten Beitragsmarken angefochten werden können. Diese Regelung verstärkt den in § 1423 Abs. 1 RVO gegebenen, wegen der Widerlegbarkeit der darin enthaltenen Vermutung jedoch nur bedingten Schutz des Versicherten und soll verhindern, daß die Rechtsstellung des Versicherten nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist verschlechtert werden kann.

Es war bisher umstritten, ob Berichtigungen des Inhalts der Versicherungsunterlagen, die zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherten führen, durch die Regelung des § 1423 Abs. 2 RVO ausgeschlossen waren. Nach § 44 Abs. 1 SGB X ist jedenfalls ein Verwaltungsakt, bei dessen Erlaß von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist, selbst nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückzunehmen. Angesichts der Tatsache, daß den Versicherungskarten nur noch für die Vergangenheit Bedeutung zukommt und für Zeiten nach 1977 die Anwendung unrichtiger Sachverhalte allein im Rahmen des § 44 SGB X korrigiert werden kann, wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 1423 RVO sichergestellt, daß der Versicherte auch für die Vergangenheit die Unrichtigkeit des Inhalts der Versicherungsunterlagen zu seinen Gunsten geltend machen kann. Insoweit wird die Rechtsstellung des Versicherten für Zeiten, in denen Versicherungskarten benutzt worden sind, und für Zeiten, in denen Versicherungskarten nicht mehr benutzt werden, angeglichen.

Zu Artikel 3 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 25

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Nummer 2 — § 49

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 2.

Zu Nummer 3 — § 145

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 3.

Zu Artikel 4 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 48

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Nummer 2 — § 71

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Es wird die vom 1. Juli 1986 an geltende Höhe der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bestimmt.

Zu Artikel 6 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für dieses Gesetz.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten

Die in die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz überführten Vorschriften über die Berichtigung fehlerhafter Rentenanpassungen sollen am 1. Juli 1986 in Kraft treten. Die Vorschriften über die Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenze für vorzeitige Altersruhegelder sollen am 1. Januar 1987, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1986 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,2 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

   Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,8 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,1 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,33 Mrd. DM.

   Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

   Von den Mehraufwendungen entfallen 4,9 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,3 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,6 v. H. der Renten.

   Im Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung ist festgelegt worden, daß der Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner am 1. Juli 1986 von 7,3 v. H. auf 6,6 v. H. der Rente verringert wird. Diesen Beitragszuschuß erhält der Rentner zu seinem Beitrag zur Krankenversicherung von 11,8 v. H. der Rente. Durch die Abschmelzung des Beitragszuschusses erhöht sich der eigene Beitrag des Rentners für seine Krankenversicherung zum 1. Juli 1986 auf 5,2 v. H. der Rente.

   Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieses Gesetzentwurfs wirken sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 3,5 Mrd. DM rentenerhöhend aus.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 auf rd. 90 Mio. DM.

   Davon entfallen auf

   Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe rd. 85 Mio. DM,
   Landabgaberenten rd. 5 Mio. DM.

   Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

   der Alterskassen rd. 17 Mio. DM,
   des Bundes rd. 68 Mio. DM,

   wobei dieser Verteilung die Vorschrift des § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes zugrunde liegt, das vom Deutschen Bundestag am 15. November 1985 in dritter Lesung beschlossen worden ist.

   Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

   Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 rd. 146 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 8 Mio. DM.

4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333